



Bekanntmachungsblatt AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich. Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten. **Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden.** Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Gemeinde Westerrönfeld Westerrönfeld, 13.08.2025
Der Vorsitzende
des Jugend- und Kindergartenausschusses

Sitzung des Jugend- und Kindergartenausschusses

Am Donnerstag, 4. September 2025 findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, eine Sitzung des Jugend- und Kindergartenausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Jugendbeteiligung nach § 47 f Gemeindeordnung (GO)
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen

5. Anfragen und Mitteilungen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Jugend- und Kindergartenausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

6. Personalangelegenheiten:

hier Entwicklung der Jugendarbeit in der Gemeinde

Uwe Lindemann
Vorsitzender

Gemeinde Embühren
Die Bürgermeisterin

Embühren, 13.08.2025

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, 4. September 2025 findet um 19:30 Uhr im Dörpshus in Embühren eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Ablauf der Vergnügungssteuersatzung
4. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
5. Genossenschaftsanteil VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
6. Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge Typ TSF-W und MZF
7. Anfragen und Mitteilungen

Jennifer Dieterle
Bürgermeisterin

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Schülpe bei Rendsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der

www.amt-jevenstedt.de

Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2025 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Schülup bei Rendsburg (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für Gemeindevertreter/Innen und wählbare Bürger/innen

- (1) Die Gemeindevertreter/Innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gem. Hauptsatzung, in die die Gemeindevertreter/Innen nicht gewählt sind, aber dennoch teilnehmen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (wählbare Bürger/Innen) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

- (1) **Verdienstausschüttung**
Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von

Ausschüssen der Gemeinde ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 25,00 €.

- (2) **Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt**

Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) **Entschädigung für die entgeltliche Betreuung von Kindern**

Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 2 gewährt wird.

- (4) **Fahrkosten / Reisekosten**

a) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen/Bürgern nach § 2 EntschVO - mit Ausnahme der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters bei Fahrten innerhalb des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde (siehe 4. b)) - können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 84 des Landesbeamtengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 84 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz.

b) Die/der Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der EntschVO eine jährliche Fahrkostenpauschale für Fahrten im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

c) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen und Personen nach § 2 EntschVO erhalten bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten geltenden Grundsätzen.

(5) Telefonkostenpauschale

Die/der Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der EntscheVO eine jährliche Telefonpauschale in Höhe von 184,00 €.

§ 4

Entschädigung der Gemeindeführer/Innen und der Gerätewartinnen oder der Gerätewarte

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die/der Gemeindeführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren; die jeweiligen Stellvertreter/innen in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (75 % Prozent der Reinigungspauschale der/des Gemeindeführers/in).
- (3) Dem/der Gerätewart/in wird die Höchstentschädigung nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in der jeweils geltenden Fassung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge gewährt.

§ 5

Entschädigung Wegebeauftragte oder Wegebeauftragter

- (1) Der oder die von der Gemeindevertretung bestellte Wegebeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entschädigungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsatzung der Gemeinde Schülup bei Rendsburg vom 18.06.2014 in der Fassung der Änderungen durch die I. Nachtragssatzung vom 04.12.2015 und II. Nachtragssatzung vom 19.02.2019 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülup b. Rendsburg, 26.03.2025

Gemeinde Schülup b. Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Jevenstedt

Jevenstedt, 21.08.2025

Widmungsverfügung
Wiederholung der Bekanntmachung aufgrund
eines offensichtlichen Schreibfehlers

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Jevenstedt vom 03.04.2025 wird die Erschließungsstraße im Bebauungsplan

Nr. 14 „Hörn“ gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet und nach § 3 StrWG wie folgt eingeteilt:

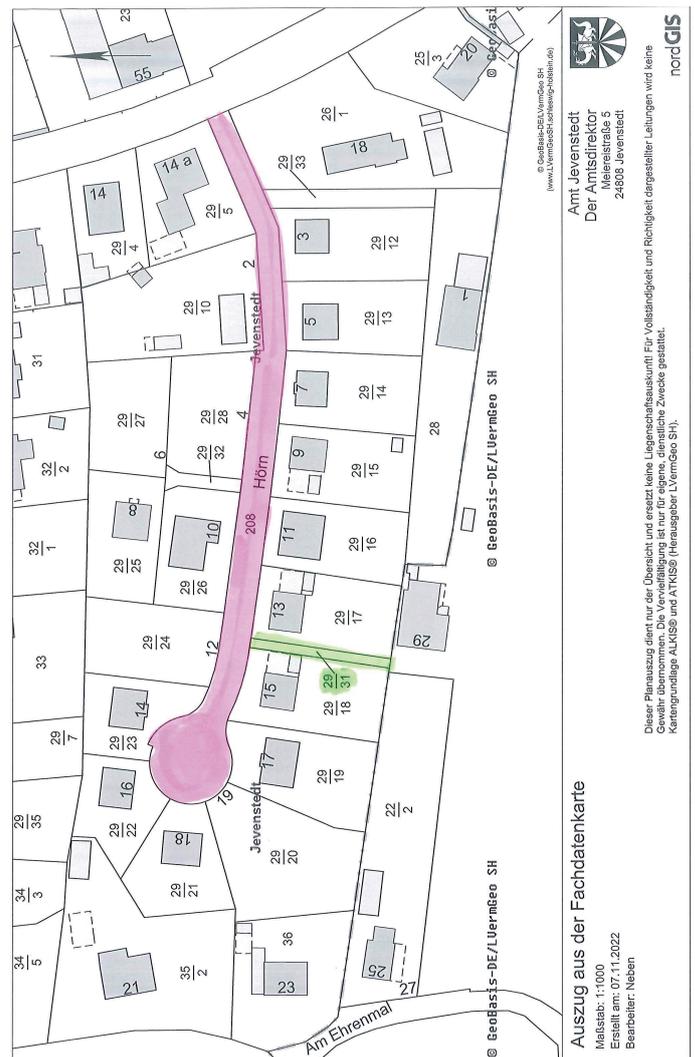
Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilstück	Einteilung nach § 3 StrWG
Hörn	Nienkattbek	2	208	Straßenfläche	Ortsstraße
Hörn	Nienkattbek	2	29/31	Fuß- und Radweg zum Sportplatz	Beschränkt öffentliche Straße

Die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilflächen sind auch aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. Die Widmung wird hiermit laut § 6 Abs. 2 StrWG öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Jevenstedt, Meierstraße 5, 24808 Jevenstedt, einzulegen.

Im Auftrag
Maika Neben



Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit dargestellter Leistungen wird keine Gewähr übernommen. Die Verantwortung für die eigene, dem eigenen Zweck dienende, Nutzung des Planauszugs liegt bei dem Nutzer. Der Planauszug ist als Kopie herzustellen und darf nicht weiterverbreitet werden. © Geobasis-DE/LUERNGeo SH.

Bekanntmachung Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übernahme der Aufsicht über Spielhallen nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG) durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. Nr. 27) sowie der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der

Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,
und

die Stadt

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

2. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Fockbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,
4. Kronshagen, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die ehrenamtlich verwaltete, amtsfreie Gemeinde

5. Wasbek, vertreten durch den Bürgermeister

die Ämter

6. Achterwehr, vertreten durch den Amtsdirektor,
7. Bordesholm, vertreten durch den Amtsdirektor,
8. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
9. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsdirektor,
10. Eiderkanal, vertreten durch den Amtsvorsteher,
11. Eidertal, vertreten durch den Amtsdirektor,
12. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
13. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor,
15. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsdirektor,
16. Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor,
17. Nortorfer Land, vertreten durch den Amtsdirektor,
18. Schlei-Ostsee, vertreten durch den Amtsdirektor,

§2

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG) durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(2) Die übrigen Zuständigkeiten über die Erfüllung der Aufgaben nach der Gewerbeordnung, soweit sie nicht die Aufsicht über Spielhallen betreffen, bleiben unberührt.

§3

Inhalt und Umfang der Aufgabenübernahme

- (1) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde übernimmt für die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder Amtes die nach § 17 SpielhG den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sowie den Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern obliegende Zuständigkeit nach diesem Gesetz.
- (2) Mit der Übernahme der in Absatz 1 genannten Aufsicht über die Spielhallen durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehen die Rechte und Pflichten der in § 1 genannten Beteiligten aus dem SpielhG vollständig auf den Landrat über. Ein Recht zur Mitwirkung der nach § 1 beteiligten Gemeinden und Ämter besteht nicht..
- (3) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeit findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.

§4

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die übernommenen Aufgaben ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die örtlich und sachlich zuständige, Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes..
- (2) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 119 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner örtlichen Bekanntgabe im Sinne des § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ in Kraft
- (2) Er wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das Recht auf Anpassung oder Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen gem. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Sofern ein Beteiligter durch Kündigung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.

§6

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird von den in § 1 genannten Beteiligten

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Sander
Landrat

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan Dumke

Jevenstedt, den

Amt Jevenstedt, Rohwer
Amtsdirektor

Anzeigen/nicht amtlicher Teil



Gemeinde Jevenstedt

– Der Bürgermeister –

Alte Schule Jevenstedt steht weiterhin zum Verkauf!

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Gebot für den Kauf der Alten Schule abzugeben.

Die Verkaufsanzeige ist auf dem Portal „immobilienscout“ abrufbar. Vorgesehen ist eine Vergabe nach Höchstgebot.

Das Mindestgebot beträgt 250.000 €

Bei Interesse oder Teilnahme am Gebotsverfahren:
<https://www.immobilienscout24.de/expose/I59300553>

Viele Grüße
 Sönke Schwager

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für suchtmittelabhängige Menschen und deren Angehörige. **Alkohol**, Drogen, Medikamente und Eßstörungen.

Aufgrund der aktuellen Situation finden z. Zt. keine Treffen statt.
 Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner
 E-Mail: t.werner.65@web.de

LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



Save the Date

Liebe Landfrauen und Gäste,
 wir wollen feiern

**Was: Jubiläum 75 Jahre LandFrauenVerein
 Legan und Umgebung e.V.**

Wann: Samstag 21.02.2026 – Abendveranstaltung
Wo: Im Festsaal „Holsteinischen Haus“ in Nortorf

**Mit Musik, Büfett und großer Tombola möchten wir
 einen Festball veranstalten.**

Die nächsten Termine:

Mittwoch 15.10.2025 -> Ernte Dank bei Sabine
 Freitag 24.10.2025 -> Schallplattenmuseum Nortorf
 mit Kaffeetrinken

Siehe auch Homepage: www.landfrauen-legan.de
 Wir freuen uns auf Euch! Genießt den Sommer

Es grüßt euch
 Euer Vorstand



DRK Ortsverein Schülp b. Rendsburg

Erste Hilfe am Kind

Der Rotkreuzkurs Erste Hilfe am Kind wendet sich speziell an Eltern, Großeltern, Erzieher und alle, die mit Kindern zu tun haben. Es werden keinerlei Vorkenntnisse benötigt. Sie erlernen u.a. die Versorgung bedrohlicher Blutungen bei Kindern, aber auch die lebensrettenden Sofortmaßnahmen, die bei Atemstörungen und Störungen des Herz-Kreislaufsystems zu treffen sind.

Dauer: 1 Tag (9 Unterrichtseinheiten)

Termin: Sonntag, 28.09.25

Von: 9.00 bis 16.45 Uhr

Veranstaltungsort: Gerätehaus Feuerwehr Schülp

Teilnahmegebühr: DRK-Mitglieder 10,- Euro

Nicht-Mitglieder: 20,- Euro

Anmeldungen bitte an Marion Bock

Telefonisch: 04331/89089 od.

WhatsApp: 0173/7370838

Bitte melden Sie sich spätestens 7 Tage vor dem Kurs an.
 Die Teilnehmerplätze sind begrenzt und werden entsprechend dem Eingang der Anmeldung vergeben!

Ihr DRK Ortsverein Schülp
 Marion Bock

Die nächste Ausgabe erscheint
 am **4. September 2025**

Annahmeschluss für Veröffentlichungen
 und Anzeigen ist der

Mittwoch, 27. August 2025 um 16.00 Uhr



Gemeinde Jevenstedt

– Der Bürgermeister –

Moin,

24808 Jevenstedt, 18.08.2025

wer hätte das gedacht, dass nach solch einem trockenem Frühjahr der Sommer so nass wird bei uns. Im Mittelmeerraum leiden viele Gebiete unter extremer Hitze und bei uns in Jevenstedt kommen ungewöhnliche 250 Liter Niederschlag pro m² in den letzten fünf Wochen zusammen. Eine Zunahme der Wetterextreme ist nicht abzustreiten. Von diesem Starkregen mit über 80 Litern pro m² in 90 Minuten vor drei Wochen ist die Kanalisation natürlich völlig überfordert gewesen. Die Feuerwehr hatte einen einsatzreichen Abend. Wie gut, dass wir euch haben, es hat alles sehr gut geklappt. Vielen Dank für die vielfältige Hilfe! Wollen wir hoffen, dass die anstehende Getreideernte nicht gänzlich ins Wasser fällt und wir noch ein paar schöne warme Tage im August bekommen.

Viel ehrenamtliches Engagement haben die Erbauer des neuen Schuppens auf den Ökowieden bewiesen. Nachdem der alte Schuppen einer Brandstiftung zum Opfer fiel, konnten nun die neuen Räumlichkeiten eingeweiht werden. Schön, dass sich Jevenstedter Bürger finden, die die Natur schützen und u.a. den Kindern durch viele Besuche aus dem Kindergarten ans Herz legen. Wer sich für Umwelt- und Naturschutz und gemeinschaftliches Arbeiten an der Pflege der Ökowieden beteiligen möchte, ist herzlich eingeladen, sich bei der Vorsitzenden Elke Hauschild zu melden.

Mit einem Festgottesdienst ist im Juli unsere Pastorin Sandra Reimer offiziell ins Amt eingeführt worden. Die Probezeit ist vorbei und ich hoffe, dass du dich hier in Jevenstedt wohlfühlst und uns lange erhalten bleibst.

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • **Telefax** 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • **Telefax:** 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de

Für eine lange Zeit ist unser Projekt „Hörnerplatz“ angelegt. Auf dem Platz vor der Tennishalle werden zwei Holzhörner positioniert, die auf dem historischen Ochsenweg aufmerksam machen sollen, der sich laut alten geografischen Karten sogar dort, wo der Platz entsteht, aus der einen Route vom Norden in zwei Trassen Richtung Neumünster und Itzehoe geteilt hat. Da Jevenstedt mit der „Schule am Ochsenweg“ und dem „Dörpshuss am Ochsenweg“ eine gewisse Verbindung mit der A7 des Mittelalters hat, haben wir uns entschlossen, den Platz mit zwei ungefähr drei Meter hohen Holzhörnern zu versehen, wie sie schon im nördlichen Schleswig-Holstein, u.a. im Stadtpark von Rendsburg zu sehen sind. Der Steinkreis, in dem diese stehen sollen, ist bereits angelegt. Nicht nur mit diesem Kunstwerk wird dieser Platz gestaltet, sondern zusätzlich sollen dort Schnellladesäulen entstehen, ein Snackautomat, der von der Jugend aus Jevenstedt gewünscht wird, und Park- und Sitzmöglichkeiten. Jevenstedts südlicher Dorfeingang wird ein neues Gesicht bekommen, seien sie gespannt.

Im nächsten Jahr werden wir an dem Jevenstedter Schulstandort aber auch in Westerrönfeld einen Anbau in Auftrag geben, der die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Offenen Ganztagschule (OGS) erfüllt. In Jevenstedt wird vor der alten Turnhalle ein neuer Bereich entstehen, in Westerrönfeld wird ein Gebäude abgerissen und dort entsteht ein komplett neues Gebäude. Eine weitere Änderung betrifft die Schulleitung. Vielen Dank an unsere ehemalige Rektorin Frau Fooken-Verweyen, die uns auf eigenen Wunsch verlassen hat. Viel Erfolg wünsche ich dem neuen Schulleiter, Herrn Lütke-Besselmann, der bereits in den Startlöchern steht und nach den Sommerferien die Leitung übernehmen wird.

Ein weiteres langwieriges Projekt ist unsere Wärmeplanung im Dorf. Die Ausschreibungen befinden sich in der Schlussrunde und ein Ergebnis werden wir noch in diesem Jahr präsentieren. Haben Sie also noch etwas Geduld, bis wir konkret etwas zur weiteren Entwicklung sagen können.

Nun genießen Sie den restlichen Sommer bei hoffentlich besserem Wetter und bleiben Sie gesund.

Sönke Schwager



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

JEVENSTEDT

www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Gottesdienst in Westerrönfeld

24.08. – 10.00 h, Luther-Kirche,
P. i. R. Zimmermann-Stock

Regionalgottesdienst „Abendlieder“ in Jevenstedt

31.08. - 18.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

Mo., Mi. u. Do. 14.00 h - 19.00 h

Di. 15.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.

1.&3. Freitag im Mo. 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Treff Pfadfinder

jeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche
(außer in den Ferien)

Frauenkreis Stafstedt

27.08. - 15.00 h, Alte Schule/Stafstedt

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poepel@t-online.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin a.D.

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt
Grüner Weg 1Tel. (0 43 37) 13 60
Fax (0 43 37) 10 83

e-Mail: info@rain-notarin-holm.de



Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-BetriebswirtinKurze Straße 10
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de**Seit über 50 Jahren vor Ort!**
Einbauküchen
preiswert und gut

- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Alles aus einer Hand!

Delfs
Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.deHeizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN**Bahne Neben**Meiereistraße 4
24808 JevenstedtTel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwertechnik
- Photovoltaik

**Rolläden
Einbruchschutz**SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas

• Markisen • Rolläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Insektenschutz
- Rolläden
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas • 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 • Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih****Tel.: 0173/4 816 666**Rüdiger Regenberg,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt